

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 19.02.2015
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:38 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende:

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte:

Frau Petra Bauer	Herr Michael Hosse
Herr Peter Blome	Herr Werner Hoyer
Herr Johann Fischer	Herr Peter Jungwirth
Herr Jürgen Forstner	Herr Georg Karl
Herr Ernst Frohnheiser	Herr Rudi Mach
Frau Jutta Geldsetzer	Herr Dipl.-Ing. Uli Mach
Herr Dr. Klaus Geldsetzer	Herr Simon Mooslechner
Herr Peter Guffanti	Herr Matthias Reichhart
Herr Robert Halbritter	Herr Stefan Rießberger
Herr Werner Haseidl	Herr Walter Wurzinger

Personal:

Herr Roman Bals	Herr Johannes Pfleger
Herr Michael Liedl	Herr Thomas Schamper
Frau Sonja Mayer	Herr Bernhard Schregle
Herr David Oppermann	Herr Reinhold Walter

Gäste

Besucher	3 Personen
Presse	Weilheimer Tagblatt, Kreisbote
Herr Benedikt Heiß, Büro Steinbacher	

Abwesend:

Marktgemeinderäte:

Herr Thomas Bader	krank
Herr Stefan Barnsteiner	krank
Frau Sandra Rößle	Urlaub
Frau Stephanie Träger	krank

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Schritfführer:

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Geschäftsleiter

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2015 (ö.T.)
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 22.01.2015 und aus dem Verwaltungsrat vom 11.02.15
4. Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 4.1 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens
- 4.2 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Mühlpointfeld)
- 4.3 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Alte Kohlenwäsche"
- 4.4 Umbau Sportgelände Wörth
- 4.5 Anfrage der Abt. Eishockey auf Errichtung eines "Stadls" auf dem Vorplatz
5. Hochwasserschutz; Vorstellung der Entwurfsplanung Peißenberg Süd
6. Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 6.1 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- 6.2 Finanzplan für die Jahre 2015 - 2018
- 6.3 Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Erstellung eines Discgolf-Parcours auf der "Neuen Bergehalde"
7. Kenntnisgaben

Eintragung vom Bundesminister Herrn Alexander Dobrindt ins Goldene Buch des Marktes Peißenberg

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Sie bittet den Marktgemeinderat Top 5.3 nach Top 3 behandeln zu dürfen, damit Herr Benedikt Heiß, der einen kurzen Vortrag halten wird, nicht zu lange warten muss. Der Marktgemeinderat ist damit einverstanden.

Herr MGR Dr. Geldsetzer beantragt, Top 2 der nö. Sitzung (Hochwasserschutz) öffentlich zu behandeln, da seines Erachtens allgemeine Zahlen und die Entwurfsplanung auch der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten.

Beschluss:

Top 2 nö. (Hochwasserschutz) wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Mit diesen beiden Änderungen wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2015 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 22.01.2015 (öT) wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 22.01.2015 und aus dem Verwaltungsrat vom 11.02.15

Die Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

Marktgemeinderatssitzung vom 22.01.15

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Ingenieurbüro Winkler & Partner GmbH aus Stuttgart nach den Vorgaben der HOAI die entsprechenden Ingenieurverträge für die Maßnahme „Hochwasserschutz Peißenberg“ abzuschließen. Dabei sollen für den Hochwasserschutz Peißenberg Süd die Leistungsphasen 5 bis 8 und für Peißenberg Nord zunächst die Leistungsphasen 1 und 2 (Stufenweise Beauftragung) vergeben werden. Die Planungsergebnisse sind dem Marktgemeinerat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der kommunale Prüfungsverband soll zeitnah mit der Überprüfung des Bauvorhabens einschl. Planung, Ausschreibung, Umsetzung und Nachträge beauftragt werden

Beschlüsse des VR vom 11.02.2015:

1. Der Wirtschaftsplan 2015 wird einschließlich des Finanz- und Stellenplans genehmigt.
2. Der Auftrag wird zur Erstellung einer Außensauna nebst Ruheraum wird an den günstigsten Anbieter, die Fa Sattelberger (Sawesa) zum Angebotspreis von 438.000 EUR vergeben. Die Vorsitzende wird beauftragt mit dem Bauamt zu sprechen, ob die Übernahme der Bauleitungstätigkeiten möglich ist. Die Bodenplatte sollte von einem ortsansässigen Unternehmen erstellt werden.
3. Herr Horn unterrichtet den VR darüber, dass in Sachen technischer Zeichner ein Mitarbeiter zum 23.02. eingestellt wurde. Die Entscheidung fiel auf Herrn Thomas Miller aus Schongau.

Zu TOP 4: Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 4.1: Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld II"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.04.2014 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Mühlpointfeld II“ beschlossen. Die durch die gemeindliche Bauverwaltung erstellte Entwurfsplanung wurde mit Beschluss vom 13.10.2014 gebilligt.

In der Zeit vom 18.12.2014 bis einschließlich 19.01.2015 wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren beteiligt. Folgende Stellungnahmen sind während des Auslegungszeitraumes eingegangen:

Landratsamt Weilheim-Schongau, Allgem. rechtliche Hinweise v. 19.01.2015

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes soll im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich jedoch nicht um eine Fläche der Innenentwicklung. Daher ist das förmliche Verfahren anzuwenden.

Zu II Festsetzungen durch Text:

1. Art der baulichen Nutzung:
Es sollte nur § 4 BauNVO genannt werden, da nicht nur Absatz 1 sondern auch die Absätze 2 und 3 anzuwenden sind.
2. Maß der baulichen Nutzung:
Hier sollten auch die Firsthöhenbegrenzungen und die Zahl der Vollgeschosse genannt werden.
6. Fußbodenoberkante i. V. mit der Planzeichnung:
Die Bauquartiere A und B wurden in der Planzeichnung eingetragen. Der nördlich der neuen Erschließungsstraße liegende Bereich wurde jedoch nicht bezeichnet. Der Geltungsbereich wurde offenbar zum Zweck der Festsetzung der Höhenlage der Fußbodenoberkanten des Erdgeschosses in Bauquartiere unterteilt. Wir weisen darauf hin, dass die Höhenlage nicht von einer Fachplanung (hier die Straßenplanung) abhängig gemacht werden kann. Wir empfehlen die Festsetzung des Fertigfußbodens des Erdgeschosses in „m o- NN“ und die Angabe eines Bezugspunktes in „m ü. NN“.
Beim Bauquartier B wird von Fußbodenoberkanten auf „mind.“ 30 cm über der Höhe der OK Straße gesprochen. Wir weisen darauf hin, dass, abgesehen von der obigen Anmerkung, diese Aussage die Höhenentwicklung nur einseitig und nicht abschließend regelt.
7. Dachform i. V. m. 11. Grenzanbau: Das Angleichen der Dachneigung von Garagen und Nebengebäuden an die des jeweiligen Hauptgebäudes kann eine Widerspruch zur Forderung darstellen, diese Gebäude bei gegenseitigem Grenzanbau profilgleich auszuführen.
8. Dacheindeckung: Wir empfehlen festzusetzen, dass Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dachflächen nicht aufgeständert werden dürfen bzw. bei den geringen Dachneigungen der Pultdächer die Höhenentwicklung/Neigung möglicher Aufständerrungen festzulegen.
10. Wiederkehren: Für Wiederkehren wurde der zulässige maximale Fassadenanteil festgesetzt. Wir empfehlen, auch für Zwerchgiebel und Standgiebel Festsetzungen zu treffen.
15. Abstandsflächen:
Die Überschreitung der Baugrenzen kann nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die Überschreitungsmöglichkeit ist bezüglich ihres Umfangs ausreichend bestimmt festzusetzen. Wir empfehlen, für die nicht bereits in Art. 6 Abs. 8 BayBO aufgeführten Bauteile genauere Angaben zur Anzahl, zur Traufhöhe und zum Fassadenteil aufzunehmen.

Zu III Zulässige Haustypen:

Die II Vollgeschosse wurden nur bei Haustyp 3 eingetragen. Vermutlich soll die Festsetzung für alle Haustypen gelten.

Beim Haustyp 3 werden immer wieder Dachterrassen eingeplant. Sollte eine Zulassung dieser Bauform ermöglicht werden, sind Ausnahmen zur Dachform und Angaben über die Tiefe des Rücksprungs erforderlich.

Zur Planzeichnung:

In der Planzeichnung wurde an zwei Stellen ein „D“ eingetragen. Dort soll laut Legende nur ein Doppelhaus zulässig sein. Der jeweilige Bereich ist mit einer Nutzungstrennlinie abzugrenzen.

Zu VI Hinweise durch Planzeichen:

Die Maßangaben sollten als Festsetzungen geführt werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Den Vorschlägen des Landratsamtes Weilheim aus der Stellungnahme vom 19.01.2015 soll weitestgehend gefolgt werden. Es ist durch eine textliche Festsetzung klar zu stellen, dass die Firsthöhe, wie in der Planzeichnung dargestellt, 8m betragen soll. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt. Die Bezugspunkte zur Festlegung werden auf Grundlage der Höhenpunkte der Straßenausbauplanung festgelegt und im Planteil dargestellt. Auf das Angleichen der Dachneigung von Garagen und Nebengebäude an die des jeweiligen Hauptgebäudes kann entfallen, soweit diese Gebäude im Rahmen eines gegenseitigen Grenzanbaus errichtet werden. Die Festsetzung, dass Solarenergieanlage und Sonnenkollektoren auf den Dachflächen nicht aufgeständert werden dürfen, soll auch weiterhin entfallen. Hier soll die mögliche Entwicklung des städtebaulichen Erscheinungsbildes zunächst abgewartet werden. Das gilt ebenso für Zwerchgiebel und Standgiebel.

Dachterrassen sollen beim Haustyp 3 durch eine textliche Festsetzung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Weiter wird festgelegt, dass auf den Grundstücken sowohl Einzel- als auch Doppelhausbebauung möglich sein soll. Sämtliche Maßangaben werden als Festsetzungen geführt.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Städtebau vom 13.01.2015:

Einwendungen:

„Der Flächennutzungsplan stellt entlang der Straße Am Mühlpointfeld eine öffentliche Grünfläche von 20 m Breite dar. Diese Grünfläche dient aus städtebaulicher Sicht der Untergliederung der Siedlungsbereiche als auch der Möglichkeit, den Straßenverlauf abwechslungsreicher und mit Baumpflanzungen zu gestalten. Sie wurde beim Aufstellen des Flächennutzungsplanes vom Markt Peißenberg zweckmäßig und vorausschauend geplant. Im vorgelegten Bebauungsplan grenzen Baugrundstücke jedoch direkt an die Straße Am Mühlpointfeld. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 BauGB).

Möglichkeiten der Überwindung:

Entweder durch Angleichung des Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan oder eine Flächennutzungsplanänderung.

Vorschlag der Verwaltung:

Angesichts der benötigten Schaffung bezahlbaren Wohnraumes erscheint es nicht vertretbar, hier den ursprünglichen Vorgaben des Flächennutzungsplanes zu folgen, da damit mindestens drei Bauparzellen entfallen würden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Planungsabsicht des FNP aufzugeben und eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vorzunehmen. Es bietet sich dabei an, die beiden Wohnquartiere „Am Mühlpointfeld“ und „Am Mühlpointfeld II“ spiegelgleich zu entwickeln. Die Änderung des FNP sollte dann eine Allee vorsehen, die nördlich der Gebiete beidseitig die Straßen begleitet.

Sonstige fachliche Empfehlungen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine dichte Einzel- bzw. Doppelhausbebauung vorgesehen. Eine dichte Bebauung kommt den Anforderungen des Flächensparens entgegen.

Je dichter die Bebauung, umso erforderlicher sind jedoch **öffentliche Grünbereiche** mit Anpflanzung großer Bäume.

- Sie tragen wesentlich zur Verbesserung des Kleinklimas bei (bei Solarenergieanlagen auf den Dächern und kleinen Grundstücken ist nicht zu erwarten, dass in den Hausgärten hohe Bäume heranwachsen werden).
- Sie heben die Qualität des Wohnumfeldes und des Ortsbildes beträchtlich.
- Sie ermöglichen für die Bewohner die Identifikation mit ihrem Wohnort, dienen als Treffpunkt und lassen Kontakte entstehen.

Wir empfehlen deshalb dringend, die neu geplante Erschließungsstraße mit Aufweitungen und öffentlichem Grün zu versehen.

Im Süden des Geltungsbereiches schließt der Bebauungsplan für das Gebiet „Hutterer-Leite“ an. Dort bestehen Fuß- und Radwegverbindungen zum Ortskern. Wir empfehlen, einen Fuß- und Radweg an geeigneter Stelle von der neuen Erschließungsstraße zur Straße Kirnbergl zu planen, um die weiterführende Wegeverbindung zu nutzen.

Wir geben zu bedenken, dass die Lage des vorgesehenen Spielplatzes ganz an der Bahnlinie bei abenteuerlustigem Spielverhalten Gefahren birgt.

Bezüglich der unterschiedlichen Haustypen, die als Dachformen steiles Satteldach, flacheres Satteldach und Pultdach ohne festgelegte Neigungsrichtung vorsehen und beliebig im gesamten Geltungsbereich angewendet werden dürfen, weisen wir darauf hin, dass bei der beabsichtigten gedrängten Bebauung ein sehr unruhiges Ortsbild entstehen kann. Wir geben zu bedenken, dass die geplanten Festsetzungen gegenwärtig z. B. folgende Möglichkeiten bieten:

- Firstrichtungen mit Nord-Süd- oder Ost-West-Orientierung
- Neigungsrichtungen der Pultdächer in alle Himmelsrichtungen
- Eventuell vor die Pultdächer vorgelagerte Dachterrassen
- Steile und flachere Dachneigungen

Wir empfehlen, eine Anordnung vorzusehen, die ein ruhiges Erscheinungsbild bewirkt.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Erschließungsstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich angelegt werden. Aufweitungen würden den Wegfall von Bauparzellen bedingen. Dies widerspricht der Notwendigkeit, einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Ein öffentlicher Grünbereich mit Spielplatz und der Pflanzung großer Bäume ist im Bebauungsplan bereits vorgesehen.

Der Empfehlung zur Schaffung von öffentlichem Grün soll mit der zusätzlichen Anpflanzung großer Bäume gefolgt werden. Es sollte festgesetzt werden, dass entlang der Erschließungsstraße zwei und weitere sechs Bäume im Norden der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz), sowie eine weitere Baumpflanzung am Kirnbergl festzusetzen.

Das Gebiet „Am Mühlpointfeld II“ kann nicht sinnvoll an das bestehende Fußwegenetz angeschlossen werden. Die Anlegung eines weiteren Fußwegs würde wiederum zum Verlust von Bauflächen führen.

Bei der Planaufstellung wurde bereits festgesetzt, dass bei der Festlegung der verschiedenen Dachtypen und dem Fehlen einer Firstrichtung ein unruhiges städtebauliches Erscheinungsbild erscheinen könnte. Dennoch soll auf diese Festsetzung verzichtet werden, um den Bauherrn einen möglichst großen Spielraum bei der Nutzung der relativ kleinen Grundstücke einräumen zu können.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Techn. Umweltschutz v. 13.01.2015

In den einleitenden Ausführungen zur Entwicklung des Bebauungsplanes wird mitgeteilt, dass der Grünstreifen entlang der Bahnlinie Weilheim-Schongau, der im Flächennutzungsplan als „Fläche mit Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ eingetragen wurde, als Spielplatzfläche ausgewiesen wird. Aus immissionschutzfachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bereich auch dann von Wohnbebauung freizuhalten wäre, wenn der Spielplatz, z. B. wegen der Nähe zu Gleisanlagen, an anderer Stelle eingerichtet werden sollte.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 13.01.2015:

Einwendungen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nicht abgearbeitet und der notwendige Kompensationsbedarf nicht ermittelt. ein Ausgleichskonzept fehlt (§ 1a BauGB i. V. m. §18 Abs. 1 NatSchG, §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB; §§ 44 und 67 BNatSchG).

Möglichkeiten der Überwindung:

Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen wie nachfolgend aufgeführt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen eine künftige Bebauung dieser Fläche. Ein Aufstellungsverfahren nach § 13 a BauGB kommt im vorliegenden Fall aber nicht in Frage, da es sich um eine städtebauliche Nachverdichtung oder um die Schaffung von Baurecht im Innenbereich handelt, sondern um eine bauliche Entwicklung in den Außenbereich hinein, nämlich die Erweiterung des vorhandenen Baugebiets Am Mühlpointfeld nach Osten bis zur Bahnlinie in einer Größenordnung von rund 1,45 ha Fläche.

Die Gemeinde ist somit verpflichtet, die Belange des Natur- und Artenschutzes neben den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen im Aufstellungsverfahren sachgerecht abzuwägen. Deshalb ist es erforderlich, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im sog. Regelverfahren abzuarbeiten und neben der Festsetzung entsprechender grünordnerische Planungsinhalte den notwendigen Kompensationsbedarf zu berechnen und ein entsprechendes Ausgleichskonzept zu entwickeln. Wir empfehlen, das Ganze am besten anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abzuarbeiten. Die entsprechenden Ergebnisse sind in den Umweltbericht einzuarbeiten und nachvollziehbar darzustellen.

Naturschutz:

Es wurde ein Umweltbericht erstellt – obwohl bei Verfahren nach § 13a BauGB gar nicht erforderlich –, der auch bereits auf die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeitenden Schutzgüter eingeht und Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Eingriffserheblichkeit trifft, der sich aber bislang nicht zur Eingriffsschwere abschließend äußert und auch keinen Ausgleichsbedarf ermittelt. Vorschläge für konkrete Ausgleichsflächen und –maßnahmen fehlen demzufolge bislang ebenso. Deshalb muss dieser Teil des Umweltberichts noch entsprechend überarbeitet und ergänzt werden.

Ist der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt, sind geeignete Flächen zu suchen und ein entsprechendes Ausgleichskonzept zu entwickeln. Dazu empfiehlt es sich auf das Areal der Alten Bergehalde zurückzugreifen, für das die Gemeinde ja bekanntlich bereits ein Ökokonto besitzt und ein entsprechendes Entwicklungskonzept hat erarbeiten lassen. Wir empfehlen deshalb, den derzeitigen Zustand der ausgewählten Ausgleichsfläche zu erfassen, naturschutzfachlich zu bewerten und zu dokumentieren und anschließend darauf aufbauend das Entwicklungs- und Umsetzungskonzept zu präzisieren (genaue Angabe der Pflege, Artenzusammensetzung, ggf. Zielarten, Vegetations- bzw. Biotoptyp usw.), d. h. einen möglichst exakten Handlungsrahmen für die notwendigen Pflegemaßnahmen und auch ein Prüfschema festzulegen, nach dem die Gemeinde (zusammen mit der UNB) die notwendigen Durchführungs- und Erfolgskontrollen (Entwicklungs-, Funktions- u. Ziel-Erreichungskontrollen) durchführen will. Zu klären sind spätestens bis zum Satzungsbeschluss außerdem die Verantwortlichkeiten bezüglich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen als Festsetzung in den B-Plan – zumindest in der Begründung – aufgenommen sein und dabei durch einen entsprechenden Lageplanausschnitt und eine Beschreibung der Maßnahme im Einzelnen hinreichend bestimmt sein. Falls von Bevorratungsflächen aus dem Ökokonto nur Teilflächen benötigt werden, und diese ggf. verschiedenen Eingriffsvorhaben bzw. Bebauungsplänen zugeordnet sind, ist dies deutlich zu kennzeichnen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir außerdem darauf hinweisen, dass die Gemeinde nach Art. 9 BayNatSchG die externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen (im Bereich des „Ausgleichsbebauungsplanes“ bzw. auf den vertraglich bereitgestellten Flächen) unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mittels Formblatt zusammen mit einem Lageplan Maßstab 1:5000 an das LfU zur Erfassung im landesweiten Ökoflächenkataster melden muss.

Grünordnung:

Für die Nordseite des Baugebietes ist keine Festsetzung für eine Eingrünung/Ortsrandeingrünung vorgesehen, auch nicht für eine lockere Bepflanzung. Ein Mindestabstand der Gehölze von 2 Metern zur Grundstücksgrenze lässt keine Bepflanzung zwischen den Häusern und der Nordgrenze zu (Abstand Baugrenze und Grenze sind 3 Meter). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Garagen außerhalb der Baugrenzen zu bauen; damit entfällt weiterer Pflanzraum.

Wir empfehlen deshalb, die Planung wenigstens um eine Festsetzung für eine lockere Begrünung am Nordrand zu ergänzen.

Wir empfehlen darüber hinaus, Straßenbäume nicht nur in der neuen Erschließungsstraße (4 Bäume sind geplant), sondern auch entlang der Straße Am Mühlpointfeld und am Kirnbergl festzusetzen. Laut FNP ist dort eine Allee und Grünfläche für die Straße Am Mühlpointfeld vorgesehen und im Plan dargestellt. Diese Planungsabsicht ist gut und sollte aufgegriffen werden.

Um die Durchlässigkeit bei Einfriedungen für Kleinsäuger (z. B. Igel) zu gewährleisten, empfehlen wir – neben der bereits festgesetzten sockellosen Ausführung – einen Mindestabstand des Zaunes von 10 cm (besser noch 15 cm) über dem Boden einzuhalten.

Die Klimabedingungen in unserer Region eignen sich nicht für den Speierling. Er kann aus der Empfehlungsliste für geeignete Pflanzenarten gestrichen werden, um der Pflanzung kleiner Säulenobststämme oder von Buschbäumen entgegen zu wirken.

Der Spielplatz ist wirkungsvoll zu den Gleisanlagen hin abzusichern.

Insgesamt würden wir eine Erschließung des Baugebietes mit einer weniger langen geraden Straße und einer Fläche mit Platzcharakter im Zentrum des Baugebiets begrüßen. Ein Gehweg ist wohl nicht vorgesehen ebenso keine Spielstraße (?). Zusätzlich empfehlen wir Fußwegverbindungen von Norden nach Süden.

Vorschlag der Verwaltung:

Innerhalb des B-Plangebietes wäre ein festgesetzter Grünstreifen im Norden der Bebauung nur dann zu realisieren, wenn die ohnehin kleinen Bauparzellen noch weiter verkleinert oder Bauparzellen ganz wegfallen würden.

Es wird daher erneut vorgeschlagen, eine Änderung des FNP im Parallelverfahren vorzunehmen und der erstellten städtebaulichen Rahmenplanung für das gesamte Gebiet „Am Mühlpointfeld“ zu folgen. Diese sieht eine weitere Wohnbauentwicklung nach Norden mit dazwischenliegender Grünfläche vor. Ein breiter und damit ökologisch wirksamer Grünstreifen nördlich anschließend an die beiden Wohnquartiere „Am Mühlpointfeld“ und „Am Mühlpointfeld II“ würde diesen Vorgaben gerecht werden. Es könnte dann im Zusammenhang mit dem Wohngebiet „Hutterer-Leite“ eine Abfolge von Wohnquartieren und breiten Grünstreifen entstehen.

den weiteren naturschutzfachlichen Einwendungen hinsichtlich der Eingriffsregelung, Zaunabstand und Spielplatzabsicherung sollte gefolgt werden.

Keilig Roland, Dominikus-Ringeisen-Weg 3, 82380 Peißenberg v. 18.12.2014:

Es wird beantragt, die Dachneigung bei Pultdächern auf 9 Grad anzupassen (gem. BayBO). Darüber hinaus wird die Zulassung von Flachdächern beantragt.

Vorschlag der Verwaltung:

Es wird festgestellt, dass in der Bayerischen Bauordnung keinerlei gesetzliche Festlegungen getroffen sind, über welche Dachneigung ein Pult- oder Satteldach definiert wird. Es wurde durch das Landratsamt bereits festgestellt, dass durch die bisherigen Festsetzungen sehr unruhige Dachlandschaften entstehen könnten. Aus diesem Grund sollte an der Festsetzung der Dachneigung ab 12 bis 17 Grad für Pultdächer festgehalten werden, um den optischen Ein-

druck einer Dachneigung zu vermitteln. Eine Dachneigung ab 9 Grad würde neben den auch zulässigen sehr steil geneigten Dächern das Erscheinungsbild eines Flachdaches hervorrufen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Den Vorschlägen der Verwaltung wird insgesamt zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen in die Planung einzuarbeiten, die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen und das vorgeschriebene Aufstellungsverfahren weiter fortzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird vollinhaltlich zugestimmt und die vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 4.2: Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Mühlpointfeld)

Sachverhalt:

Für den Bereich „Am Mühlpointfeld II“ wurde am 10.04.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Peißenberg stellt in diesem Bereich entlang der Straße Am Mühlpointfeld eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von 20 m dar. Somit wird für den Bebauungsplan „Am Mühlpointfeld II“ das Entwicklungsgebot nicht beachtet. Angesichts der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum erscheint es nicht vertretbar, hier den ursprünglichen Vorgaben des FNP zu folgen.

Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung des FNP vor. Es bietet sich an, die beiden Wohnquartiere „Am Mühlpointfeld“ und „Am Mühlpointfeld II“ spiegelgleich zu entwickeln. Durch die Änderung des FNP sollte dann eine weiterführende Allee und die Eingrünung der Bauquartiere in nördlicher Richtung dargestellt werden. Somit könnte dann im Zusammenhang mit dem Wohngebiet „Hutterer-Leite“ eine Abfolge von Wohnquartieren und breiten, ökologisch sinnvollen Grünstreifen entstehen.

Beschluss des Ausschusses:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld" soll durchgeführt werden. Die vorgelegte Änderungsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Am Mühlpointfeld" soll durchgeführt werden. Die vorgelegte Änderungsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 4.3: Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Alte Kohlenwäsche"

Sachverhalt:

Es ist geplant, in den Büro- und Verwaltungsräumen im 1. Obergeschoß des auf dem Grundstück Fl.Nr. 3098/33 der Gemarkung Peißenberg bestehenden Gewerbebetriebes Asylbewerberunterkünfte zu schaffen. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Alte Kohlenwäsche“. Für dieses Plangebiet sind zwar Betriebsleiterwohnungen (§ 8 Abs. Nr. 1 BauNVO), jedoch keine Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO).

Nach ergangener Rechtsprechung sind Asylbewerberunterkünfte in Bereichen zulässig, in denen auch soziale Einrichtungen zulässig sein sollen. Um das Gewerbegebiet „Alte Kohlenwäsche“ in einem sinnvollen Maß gewerblich zu nutzen, wurde bei der Planaufstellung auf diese Ausnahme verzichtet. Um die Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen anwenden zu können, müsste diese Nutzung dagegen zulässig sein.

Um die Unterbringung von Asylbewerbern bzw. die Schaffung von Asylbewerberunterkünften ermöglichen zu können, wäre der Bebauungsplan zu ändern um die Zulassung der Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zu ergänzen.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch für die Schaffung von Asylbewerberunterkünften eingehalten werden müssen. Auch wenn das Gewerbegebiet derzeit von „Nichtstörern“ belegt ist, könnte die Schaffung von Unterkünften die Nutzung auch benachbarter Grundstücke in Zukunft beeinträchtigen. Ein Änderungsverfahren – auch hinsichtlich des städtebaulichen Erfordernisses – wird kritisch gesehen.

Der Marktgemeinderat hat nun über die weitere Vorgehensweise zu Beraten und Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Den Vorschlägen und Bedenken der Verwaltung wird zugestimmt. Um den Charakter des Gewerbegebietes nicht zu verändern wird einer Änderung des Bebauungsplanes "Alte Kohlenwäsche" nicht zugestimmt. Das Verständnis, dass dringend Wohnraum für Asylbewerber benötigt wird, wurde klar zum Ausdruck gebracht. Trotzdem erscheint eine Schaffung von Wohnraum innerhalb des Gewerbegebietes aus städtebaulicher Sicht wenig nachhaltig und sinnvoll.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird vollinhaltlich zugestimmt. Das Verständnis, dass dringend Wohnraum für Asylbewerber benötigt wird, wurde erneut klar zum Ausdruck gebracht. Das Gewerbegebiet „Alte Kohlenwäsche“ soll jedoch ausschließlich dem Gewerbe zur Verfügung stehen. Einer Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Alte Kohlenwäsche“ wird aus städtebaulichen Gründen nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

20:0
ohne MGR Forstner

Zu TOP 4.4: Umbau Sportgelände Wörth

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 10.11.2014 wurde der Planungsauftrag zum Umbau des Sportgeländes Wörth an das Ing.-Büro Kuba (LPh 5-9; Planung des gesamten Umbaus) vergeben.

Es ist geplant, die bestehende Laufbahn durch eine Tartanbahn (Kunststoffbelag) zu ersetzen. Im südlichen Segment ist ein Allwetterplatz, im nördlichen Segment eine Kugelstoß- und Weit-

sprunganlage in einer Rasenfläche geplant. Die Tribüne soll in eine Rasenböschung umgebaut werden, für die Rasenplätze ist eine eingebaute Beregnungsanlage vorgesehen.

Kostenschätzung (2014)

- Umbau Laufbahn mit Segmenten und Einrichtungen
ca. 400.000 €
- Umbau der Tribüne in Rasenböschung
ca. 60.000 €
- Wasseranlagen (Beregnung Hauptplatz und Nebenplatz)
ca. 70.000 €
- Nebenkosten
ca. 50.000 €

Kostenschätzung gesamt: 580.000 €

Kostenberechnung (2015)

- Umbau Laufbahn mit Segmenten und Einrichtungen incl. Altlastenentsorgung
ca. **524.000 €**
(incl. Nebenkosten 49.000 €)
- Umbau Tribüne in Rasenböschung
ca. **64.000 €**
(incl. Nebenkosten 3.700 €)
- Wasseranlagen (Beregnung Hauptplatz und Nebenplatz)
ca. **60.000 €**
(incl. Nebenkosten 2.900 €)

Kostenberechnung gesamt: **648.000 €**

Vergleich *Kostenberechnung* gegenüber *Kostenschätzung*: **68.000 € mehr**

1. Nach Baugrundgutachten ist eine Sonderentsorgung des belasteten Bahnbelages und des Untergrundes (als Z 2- Material) notwendig:
Altlastenentsorgung ca. **57.000 €** mehr als in der Schätzung.
2. Weitere Kostenerhöhungen ergeben sich aus einer detaillierteren Entwässerungsplanung und einer insgesamt höheren Planungsgenauigkeit:
ca. **5.000 €** mehr als in der Schätzung
3. Erhöhung der Nebenkosten:
ca. **6.000 €** mehr als in der Schätzung

Beschluss des Ausschusses:

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde darüber diskutiert, ob auch das Nord-Segment mit Tartanbelag ausgeführt werden könnte, da hierfür ein geringerer Pflegeaufwand gegenüber einer Rasenfläche notwendig wäre. Dementgegen stehen zusätzliche Mehrkosten von ca. 20.000-25.000 € für die zusätzliche Tartanfläche. Nach eingehender Diskussion wurde festgelegt, dass die Verwaltung nochmals zu prüfen hat, ob die Anlegung des Nord-Segmentes mit einem Kunststoffbelag ungeachtet der höheren Baukosten nicht über den Unterhalt eingespart werden könnte.

Weiter sollen die Nebenkosten der Kostenberechnung gesondert dargestellt werden. Eine endgültige Beschlussfassung soll erst nach einer Beratung in den Fraktionen in der Sitzung des Marktgemeinderates am 19.02.2015 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion im Marktgemeinderat wurde festgesetzt, dass die geplanten Beregnungen weiterhin in der Planung und Umsetzung verbleiben, und beide Segmente als Kunststoffbelag auszuführen sind.

Abstimmungsergebnis:

16:5

Wie von der Verwaltung erläutert, stehen hierbei höheren Erstellungskosten bedeutend geringere Unterhaltskosten gegenüber. Es wurde beschlossen, den Umbau des Sportgeländes Wörth vorbehaltlich der Bezuschussung mit 50 % durch den Landkreis, zu planen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 4.5: Anfrage der Abt. Eishockey auf Errichtung eines "Stadls" auf dem Vorplatz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der TSV-Abteilung Eishockey, Herr Ortner, hat bei der Vorsitzenden nachgefragt, ob die Abteilung Eishockey auf das Grundstück des Eisstadions einen „Stadl“ für ca. 30 – 50 Personen stellen darf, um während Turnieren die Verköstigung der Altern und Teilnehmer vornehmen zu können und einen Versammlungsraum zu erhalten. Nach Aussagen von Herrn Ortner fehlt ein derartiger Raum völlig, der VIP-Raum bzw. anderen Räumlichkeiten im Eisstadion seien hierfür nicht geeignet.

Im Ausschuss:

Herr MGR Rießenberger legt einen Vorschlag auf, an welchen drei Stellen ein solcher Stadl errichtet werden könnte. Er betont, dass es sich um einen „vorübergehenden Bau“ handelt, der die Zeit bis 2021 überbrücken soll, da dann der zwischen dem TSV und dem Markt geschlossene Nutzungsvertrag über das Grundstück Eisstadion ablaufe. Der „Stadl“ benötige Wasser- und Stromanschluss und soll ggfls. mit Gas beheizt werden. Der Abteilung gehe es momentan nur darum, generell „grünes Licht“ für ein solches Vorhaben zu erhalten, bevor konkrete Planungen gemacht und Besprechungen wegen der Feuerwehrezufahrt etc. geführt werden. Kosten kämen auf den Markt keine zu, da die Abteilung über genügend sich um die Finanzierung selbst kümmern wird.

Die Vorsitzende fragt nochmals nach, ob nicht im Eisstadion Platz für einen derartigen Raum bestehe. Die Eltern hätten dann die Möglichkeit, nahe bei ihren spielenden Kindern zu sein. Sie hat außerdem Bedenken, dass es Probleme wegen des Lärms geben könnte.

Von anderen Ausschussmitgliedern werden Bedenken hinsichtlich der Immissionen geäußert, außerdem wird befürchtet, dass dem Bistro Rigi Rutsch'n Konkurrenz gemacht wird.

Herr MGR Jungwirth ist der Ansicht, dass es im Eisstadion notwendiger Baumaßnahmen gäbe, als ein solcher Stadl. Die Vorsitzende schließt sich dieser Meinung an.

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird in die Fraktionen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

Im Plenum:

Die Vorsitzende erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt wird. Der TSV-Präsident habe ihr telefonisch mitgeteilt, dass der TSV als Eigentümer des Eisstadions und derzeitiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes mit einem derartigen Bau nicht einverstanden ist. Der TSV möchte zusammen mit der Sparte Eishockey und der Gemeinde ein Konzept entwickeln, wie das Stadion für die Zukunft attraktiv gemacht werden kann. Dabei solle auch ein Aufenthaltsraum mit besprochen werden.

Für eine Entscheidung des Marktgemeinderates fehle es an der Antragsfähigkeit der Abteilung Eishockey.

Zu TOP 5: Hochwasserschutz; Vorstellung der Entwurfsplanung Peißenberg Süd

Dem Gremium wurden in der Sitzung von den Herren Schober und Groß, Ingenieurbüro Steinbacher, 2 Varianten zum Hochwasserschutz Peißenberg Süd vorgestellt.

Variante 1 (alt) gemäß Konzept des Büros von 2009:

Neubau eines Rückhaltebeckens (RHB) oberhalb der Unterbaustraße (Nordwestlich der Bahnlinie) mit einem Retentionsvolumen von 27.000 m³ und eines RHB westlich der BHS mit einem Volumen von 20.000 m³. Zusätzlich müsste im Bereich der Schachtstraße noch ein technischer Gewässerausbau erfolgen.

Die Kosten für diese Variante belaufen sich nach einer neuen Kostenschätzung vom Dez. 2014 auf rund 2,98 Mio. Euro brutto.

Variante 2 (neu):

Verzicht auf das RHB oberhalb der Unterbaustraße, technischer Gewässerausbau im Bereich der Unterbaustraße, der Schachtstraße und östlich des RIGI Centers und Neubau eines RHB westlich der BHS mit einem Volumen von 44.000 m³.

Die Kosten für die Variante 2 belaufen sich auf rund 2,82 Mio. Euro brutto.

Somit wäre die Variante 2 um rund 160.000 Euro günstiger. Außerdem würde auch der Unterhalt von zwei Becken wesentlich teurer ausfallen.

Die Fördersatzte beim Neubau von RHB betragen derzeit 65 %, von Gewässerausbaumaßnahmen 50 %.

Des Weiteren wurden im Bereich der Retentionsfläche des RHB an der BHS im Zuge einer Baugrunduntersuchung Auffüllungen erkundet. Dabei handelt es sich um vorwiegend kiesiges Material mit Beimengungen aus Asphalt- und Ziegelresten, Beton, Metall sowie Schlackeschichten. In einigen Proben wurden die Grenzwerte überschritten. In Absprache mit dem WWA Weilheim wurde diesbezüglich nun folgendes Vorgehen festgelegt.

- Unbelastete Auffüllungen können im Untergrund verbleiben
- Hoch belastete Auffüllungen größer als der Grenzwert Z 2 sind auszubauen und zu entsorgen.
- Kleiner als Z 2 belastete Auffüllungen sind ebenfalls auszubauen, können aber unter bestimmten Voraussetzungen (Abdichtung mit Lehmschüttung,...) im Dammkörper wieder eingebaut werden.

Die zusätzlichen Kosten für diese Altlastenentsorgung betragen 464.000 Euro brutto. Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern werden diese Kosten ebenfalls mit 65 % gefördert.

Vom Ingenieurbüro Steinbacher wird nun empfohlen, den Hochwasserschutz Peißenberg Süd anhand der Variante 2 weiter zu verfolgen.

Nach Verabschiedung der beiden Vertreter des Büros Steinbacher wurde von der Verwaltung der momentane Sachstand zum Hochwasserschutz in Peißenberg dargestellt:

Um staatliche Zuwendungen zu erhalten, muss ein Beschluss des Gemeinderates zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im gesamten Ortsgebiet vorliegen. Auf Grundlage des Hochwasserschutzkonzeptes des Ingenieurbüros Steinbacher von 2008/2009 wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.10.2012 dieser Beschluss bereits gefasst.

Jedoch wurden in diesem Konzept wesentlich geringere Kosten für Peißenberg Süd durch das Büro Steinbacher ermittelt, als jetzt in der Entwurfsplanung:

Baukosten brutto alt: 1,21 Mio Euro

Baukosten brutto neu: 2,82 Mio Euro

Für Peißenberg Nord (Neubau von 4 Becken, zusätzlich noch Gewässerausbau) wurden in dem Konzept Kosten in Höhe von rund 2,87 Mio. Euro ermittelt. Es ist zu erwarten, dass diese Summe ebenfalls erheblich überschritten wird.

Von der Verwaltung wird nunmehr vorgeschlagen:

- Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 für Peißenberg Nord (Vorplanung mit einer Kostenschätzung, incl. Ermittlung von Varianten). Die Vergabe der Leistungsphasen 5 bis 8 (Ausschreibung und Vergabe) für Peißenberg Süd soll vorerst zurückgestellt werden.
- Nach Abschluss der Planungen Peißenberg Nord nochmalige Vorstellung des Gesamtprojektes Hochwasserschutz Peißenberg im Gemeinderat mit Beschluss zum weiteren Vorgehen.

Hinweis:

Erst nach einem Beschluss des Gemeinderates, Hochwasserschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet auszuführen, kann ein Antrag beim WWA Weilheim auf mögliche Zuwendungen eingereicht werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen (Gesamtplanung mit Kosten) und Vorlage der Baufreigabe zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann die Leistungsphase 5 bis 8 für Peißenberg Süd beauftragt und in das weitere Genehmigungsverfahren eingestiegen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Ingenieurbüro Winkler & Partner GmbH aus Stuttgart nach den Vorgaben der HOAI die entsprechenden Ingenieurverträge für die Leistungsphasen 1

und 2 zur Maßnahme „Hochwasserschutz Peißenberg Nord“ abzuschließen. Die Vergabe der Leistungsphasen 5 bis 8 für Peißenberg Süd soll zunächst zurückgestellt werden. Nach Abschluss der Planungen Peißenberg Nord sind die Ergebnisse dem Marktgemeinerat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 6: Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 6.1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung des Marktes Peißenberg (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Peißenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.776.100 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.489.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. Für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 325 v.H.
 - b. Für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss:

Die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 6.2: Finanzplan für die Jahre 2015 - 2018

Sachverhalt:

Der Finanzplan 2015 – 2018 wurde vom Kämmerer im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf vorgestellt.

Das beigelegte Investitionsprogramm für die Jahre 2015 – 2018 ist als Anlage und Erläuterung zum Finanzplan zu verstehen.

Beschluss:

Der Finanzplan 2015 – 2018 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 6.3: Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Erstellung eines Discgolf-Parcours auf der "Neuen Bergehalde"

Sachverhalt:

Hiermit stellt die Fraktion CSU/Parteilose den Antrag an die Verwaltung/Kämmerei des Rathauses in Peißenberg zur **Prüfung der Möglichkeit einer Erstellung/Einrichtung eines Discgolf-Parcours** auf dem Gebiet zwischen neuer Bergehalde, Knappenkapelle und Guggenberg in Kommunikation mit der Naturschutzbehörde und den Anliegern.

Die Spiel- und Freizeitanlage würde das Angebot der Gemeinde, hauptsächlich für Kinder und Jugendliche, aber auch für junggebliebene Erwachsene beim Freizeitsport kreativ ergänzen/erweitern.

Denkbar und sinnvoll wäre ein **Vorgehen in drei Phasen:**

1. Phase:

Erarbeiten des Kursverlaufes und des Kursdesigns nach den lokalen Möglichkeiten, Wünschen des Gemeinderates unter Berücksichtigung bestmöglicher Sicherheit für Parcours-Besucher, -spieler, Wanderer etc. und der Planung reizvoller Spielbahnen.

2. Phase:

Installation der Parcours-Komponenten:

- Tee Pads (Abwurfstellen)
- Discatcher (Fangkörbe)

3. Phase:

Anbringen von Info-Tafeln mit Informationen für Spieler und Besucher, dadurch Erhöhung der Sicherheit, Sichtbarkeit und Reiz des Parcours

Kosten:

Bei 18 Bahnen-Parcour etwa 10.000 bis 15.000 Euro mit der Option auf mögliches Sponsoring durch Bürgerbeteiligung (Tafeln mit Sponsoren auf Info-Tafeln und Fangkörben), dadurch Reduzierung der Kosten auf 5.000 bis 7.000 Euro (evtl. auch noch Zuschüsse aus Leaderprogramm).

Für die Fraktion CSU/Parteilose

Ernst W. Frohnheiser, MGR, Sportreferent

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Ein Beschlussvorschlag ergeht nicht.

Diskussion im Plenum:

In der Diskussion ergeben sich Für und Wider zur Errichtung dieser Anlage. Tendenziell wird zwar ein solcher Parcours begrüßt. Jedoch sollen noch einige Unabwägbarkeiten geklärt werden. Die Vorsitzende schlägt deshalb vor, jetzt nicht vorschnell über die Errichtung oder Ablehnung der Anlage Beschluss zu fassen. Vielmehr soll erst untersucht werden, ob die Errichtung dieser Anlage an welchem Standort möglich ist. Hierzu sollen insbesondere auch die Pächter der landwirtschaftlichen Flächen auf der neuen Bergehalde gehört werden.

Beschluss:

Die Verwaltung soll zunächst prüfen, ob und an welchem Standort (alte oder neue Bergehalde) die Errichtung eines Discgolf-Parcours überhaupt möglich ist. Weiters soll die Größe der Anlage (9-Loch oder 18-Loch) untersucht werden und damit verbunden sind die entstehenden Kosten.

Mit den Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen ist Kontakt aufzunehmen. In einer der nächsten MGR-Sitzungen soll dem Plenum dann berichtet werden und der MGR hat dann hierüber Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

Zu TOP 7: Kennnisgaben

1. Ersatzneubau Glückauf-Halle. Teilnahme bei den „Architektouren“.

Am 27./28.06.2015 finden in ganz Bayern die „Architektouren 2015“ statt.

Bei den „Architektouren“ handelt es sich um ein Wochenende der Offenen Tür, in dessen Rahmen die Architekt/-innen, Innenarchitekt/-innen und Landschaftsarchitekt/-innen durch ihre Gebäude führen bzw. ihre Innenraum- und Freiraumgestaltungen zeigen und erläutern. Öffentliche und private Bauten sowie Freiraumgestaltungen stehen zur Besichtigung offen, um so über die Vielfalt und Qualität des aktuellen Baugeschehens in Bayern zu informieren.

Dieses Jahr wurde von einem unabhängigen Fachbeirat die Glückauf-Halle zur Teilnahme ausgewählt, die von den Architekten Haindl + Kollegen zu den „Architektouren“ der Bayerischen Architektenkammer eingereicht wurden.

Die Veranstaltung richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit und wird deshalb breit beworben: z.B. über die Website der Bayerischen Architektenkammer, das „Architekturen App“ und das „Architekturen-Booklet“, in dem alle Projekte in Text und Bild vorgestellt werden. Zudem gibt es im Vorfeld der Architektouren zahlreiche Veröffentlichungen in den Medien.

Es werden ein bis zwei Besichtigungstermine angeboten. Wann das Projekt besichtigt wird und wie lange ein Besichtigungstermin dauert, entscheidet der Marktverwaltung in Abstimmung mit dem Architekten.

2. Beschleunigung der Bahnlinie Weilheim-Schongau

Frau Geldsetzer rügt einen Artikel des Weilheimer Tagblatts, nach welchem dem Marktgemeinderat und der Verwaltung die ausschließliche Schuld gegeben wird, dass die Beschleunigung der Bahnlinie Weilheim-Schongau (Pfaffenwinkelbahn) nicht durchgeführt werden kann. Sie möchte wissen, ob sich die 1. Bürgermeisterin oder auch die Verwaltung gegen diesen Vorwurf wehren möchte oder eine Klarstellung z. B. in der Presse beabsichtigt.

Es wurde nochmals klargestellt, dass eine Auflassung des Bahnübergangs „St. Georgenweg“ nicht möglich ist, da das Areal „Zementfabrik“, die Schrebergärten und das am St. Georgenweg anschließende Gebiet insgesamt nicht mehr erschlossen wäre; eine Erschließung über die Alte Kohlenwäsche aber auch nicht möglich ist. Ihrer Ansicht nach ist die fehlende Zugleit- und Signaltechnik nicht ausreichend, was ihr bereits so bestätigt wurde. Ebenfalls erscheint nach einem Gespräch mit einem Fachkundigen weniger der Bahnübergang am St. Georgenweg, sondern vielmehr der Bahnübergang „Hochreuth“ problematisch. Herr Dr. Geldsetzer führte diesen Sachverhalt weiter aus und möchte auch, dass der korrekte Sachverhalt (Unmöglichkeit Auflassung Bahnübergang am St. Georgenweg, fehlende Kommunikation mit dem Netzbetreiber usw.) in der Öffentlichkeit klargestellt wird.

Die 1. Bürgermeisterin führte aus, dass hier bereits Gespräche mit dem Zuständigen Bundesminister Alexander Dobrindt gesprochen wurde. Ergebnisse hierzu stehen jedoch aus.

3. Schulweghelfer

Hr. Hoyer berichtet, dass sich an der Schule St. Johann wieder einige Personen zu Schulweghelfer ausbilden lassen. Diese sollen zusätzlich an den an der Hauptstraße bestehenden Ampelanlagen eingesetzt werden. Er bittet um Prüfung der Zulässigkeit, Schulweghelfer gemeinsam mit der Ampelanlage (wie in Hohenpeißenberg bereits gängige Praxis), einsetzen zu können. Weiter bittet er um Nachmarkierung der vor einiger Zeit angebrachten „Fußabdrücke“ zur besseren Darstellung der Schulwege.